

**Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen**  
**in der Gemeinde Ratekau**  
**(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) jeweils in der gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Reinigungspflicht und des Winterdienstes**

Alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen und die in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Straßen und Straßenteile außerhalb der geschlossenen Ortslagen, sind zu reinigen (Reinigungspflicht) und von Schnee und Eisglätte zu befreien (Winterdienst).

**§ 2**

**Übertragung der Reinigungs-, Schneeräum- und Streupflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht und die Schneeräum- und Streupflicht wird für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:
- a) die Fahrbahnen,  
mit Ausnahme der Landes- und Kreisstraßen sowie der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.  
Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.
  - b) Gehwege,
  - c) Radwege,
  - d) kombinierten Geh- und Radwege,
  - e) Rinnsteine,
  - f) begehbare und befestigte Seitenstreifen,
  - g) Trenn- und Baumstreifen,
  - h) sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers,
  - i) Gräben und Durchlässe,
  - j) dem Grundstücksanschluss dienende Grabenverrohrungen,
  - k) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen auf Gehwegen.
- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht und der Winterdienst
- 1. den Erbbauberechtigten,
  - 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,

3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungs- und Winterdienstpflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird, die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen.
- (2) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie danach, wie weit die Erfüllung der Reinigungspflicht nach den Umständen zumutbar ist. Die Anlieger haben die Säuberung nach Absatz 1, soweit sie ihnen als Pflicht übertragen ist, mindestens in einem monatlichen Reinigungsrhythmus durchzuführen.  
Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

- (3) Der Bürgermeister kann im Einzelfall eine zusätzliche Reinigung anordnen, wenn diese aus besonderem Anlass erforderlich ist. Die Anordnung ist ortsüblich bekannt zumachen.

### **§ 4**

#### **Art und Umfang des Winterdienstes**

- (1) Der Winterdienst umfasst die Schneeräum- und Streupflicht der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile.
- (2) Die in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile sind von Schnee freizuhalten.
- (3) Auf Gehwegen, Radwegen sowie kombinierten Geh- und Radwegen ist bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt,

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, Radwegen sowie kombinierten Geh- und Radwegen zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

c) im Bereich von Alten- und Pflegeheimen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (4) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen und deren Unterstände für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und den Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

## **§ 5**

### **Außergewöhnliche Verunreinigungen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde Ratekau die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung selbst zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

## **§ 6** **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile einer Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Geh- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

## **§ 7** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungs-, Schneeräum- und Streupflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Geh- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt,
  3. seiner Beseitigungspflicht nach § 5 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

## **§ 8** **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 9** **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
  1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin

und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigen Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht,

2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigen Grundstückes ist und deren und(oder dessen Anschrift,
  3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigen Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht,
  4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigen Grundstücke,
  5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken,
  6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren in Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29 April 1964 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zumachen.

Ratekau, den 15. Dezember 2009



Gemeinde Ratekau  
Der Bürgermeister

Thomas Keller

## Anlage zur Straßenreinigungssatzung

### gemäß § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 15. Dezember 2009

Straßen und Straßenteile außerhalb geschlossener Ortslagen (gemäß § 45 Absatz 3 Ziffer 3 Straßen- und Wegegesetz)

Alte Travemünder Landstraße , Kreuzkamp  
Alte Travemünder Landstraße, Ratekau  
Am Spann, Ratekau  
An der Au, Sereetz  
Betonwerk, Kreuzkamp  
Breitenrehm, Kreuzkamp  
Ernst-Abbe-Straße, Ratekau  
Eutiner Straße, Ratekau  
Forellensee, Ratekau  
Forellensee, Kreuzkamp  
Friedrichsberger Weg, Pansdorf  
Fuchsbergsiedlung, Warnsdorf  
Gutshof, Neuhof  
Hemmelsdorfer Straße, Ratekau  
Katthorst, Sereetz  
Kleinensee, Kreuzkamp  
Luschendorfer Hof, Luschendorf  
Moor, Techau  
Oeverdieck  
Ovendorfer Hof, Ovendorf  
Ovendorfer Hof, Ratekau  
Packan, Pansdorf  
Pappelallee, Ovendorf  
Pariner Straße, Hobbbersdorf  
Rohlsdorfer Beek, Rohlsdorf  
Ruppersdorf  
Schlossstraße, Warnsdorf  
Schwartauer Straße, Sereetz  
Sielbek, Ratekau  
Stückerbusch, Ratekau  
Tannenkrug, Pansdorf  
Tiefende, Sereetz  
Warnsdorfer Moor, Warnsdorf  
Zeiss-Straße, Ratekau  
Zum Lutterberg, Rohlsdorf